



## **Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen**

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 09. November 2015  
und zum Bildungsplan vom 16. November 2015

für

**Logistikerin EFZ/ Logistiker EFZ**

**Berufsnummer 95506**

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für  
Logistikerin EFZ/ Logistiker EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am 09.11.2020

erlassen durch ASFL SVBL am 09.11.2020

aufzufinden unter [www.svbl.ch](http://www.svbl.ch)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Ziel und Zweck.....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Anforderungen an das Validierungsdossier .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Anrechenbare Vorbildung .....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Geeignete Nachweismethoden .....</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>6</b>

## 1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Validierung von Bildungsleistungen und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung, im Bildungsplan, im Qualifikationsprofil und in den Regelungen zum Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen enthaltenen Bestimmungen.

## 2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Logistikerin EFZ / Logistiker EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 09. November 2015.
- Bildungsplan über die berufliche Grundbildung Logistikerin EFZ / Logistiker EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. November 2015 (Stand am 1. Januar 2018)].
- Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung zur Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis 14.
- Regelung vom 09.11.2020 zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen zur Verordnung des SBFJ vom [Erlassdatum] über die berufliche Grundbildung für Logistikerin EFZ / Logistiker EFZ mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

### 3 Anforderungen an das Validierungsdossier

Das Validierungsdossier berücksichtigt berufliche und ausserberufliche Praxiserfahrung und berufliche und allgemeine Bildung. Das Validierungsdossier enthält demnach Daten, Fakten Reflexionen und Nachweise, welche auf ein bestimmtes berufsspezifisches Qualifikationsprofil und das Anforderungsprofil für die Allgemeinbildung Bezug nehmen. Das Validierungsdossier besteht aus folgenden Teilen:

Inhalt	Beschreibung
<b>Lebenslauf</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• tabellarischer Lebenslauf</li> <li>• Auflistung der beruflichen und ausserberuflichen Praxiserfahrung</li> <li>• Auflistung der fachlichen und allgemeinen Bildung</li> </ul>	Der Lebenslauf gibt einen Überblick über die individuelle Erfahrung und Bildung. Die ausgeführten Tätigkeiten werden aufgelistet.
<b>Selbstbeurteilung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfüllung der Handlungskompetenzen</li> <li>• Erfüllung der Anforderungen der Allgemeinbildung</li> </ul>	Anhand des Qualifikationsprofils und der Anforderungen der Allgemeinbildung wird eine Selbstbeurteilung der eigenen Kompetenzen erstellt.
<b>Obligatorische Nachweise</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Führen von Flurförderzeugen der Kategorie S und mindestens einer R-Kategorie.</li> <li>• Für den Berufsfeldbereich Distribution ist zusätzlich „Führen eines in der Distribution verwendetes Fahrzeuges“ erforderlich.</li> </ul>	-Nachweis einer SUVA auditierten Ausbildung -Fahrerlaubnis (Führerschein)
<b>Nachweise</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Handlungskompetenzen</li> <li>• Anforderungen der Allgemeinbildung</li> </ul>	Die einzelnen Handlungskompetenzen und die Anforderungen der Allgemeinbildung werden über individuelle Erfahrung und Bildung nachgewiesen.
<b>Belege</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufliche Praxiserfahrung</li> <li>• Ausserberufliche Praxiserfahrung</li> <li>• Fachliche Bildung</li> <li>• Allgemeine Bildung</li> </ul>	Die für den Nachweis benötigten Belege werden aufgelistet und eingefügt. Diese können zum Beispiel Arbeitsnachweise, Arbeitsbestätigungen und Arbeitszeugnisse; Kursbestätigungen; Zertifikate; persönliche Werkstücke, Bewertungen oder Rückmeldungen aus freiwilligen Praxisbesuche, Bilder usw. sein.
<b>Eidesstattliche Erklärung</b>	Erklärung über die eigenständige Erstellung des Validierungsdossiers und Echtheit der Nachweise mit Unterschrift der Kandidatin oder des Kandidaten.

## 4 Anrechenbare Vorbildung

Diese Empfehlungen sind ein Hilfsmittel für Expertinnen und Experten sowie Kandidatinnen und Kandidaten, welche Kompetenzen durch ein Bildungsangebot abgedeckt werden können. Folgende formelle und nicht formelle Bildungen können angerechnet werden. Falls anrechenbare Bildungsabschlüsse vorliegen, sollte die Zulassung zum Qualifikationsverfahren und die entsprechenden Dispensationen frühzeitig beantragt werden. Dadurch kann der Aufwand zum Erstellen des Validierungsdossiers reduziert werden.

Kompetenzen, welche in einem Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung oder in der Weiterbildung belegt wurden, werden in der Validierung von Bildungsleistungen folgendermassen angerechnet:

<b>Handlungskompetenz für Logistikerin EFZ/ Logistiker EFZ</b>	<b>Angerechnet als...</b>
Büroassistentin EBA / Büroassistent EBA	HK A1, E3
Kauffrau EFZ/ Kaufmann EFZ	HK A1, E3
Fachmann / Fachfrau Kundendialog EFZ	HK E3
Detailhandelsassistent/-in EBA	HK A1, B1, B2, D3
Detailhandelsfachfrau/-fachmann EFZ gelernter Detailhandelsangestellte/r	HK A1, B1, B2, D3 HKB E
Logistikpraktikerin Logistikpraktiker	HKB D, E
Logistiker/in EBA	HK A2, A3, A4, C1, C2, C4, C5 HKB B, D, E
Lokführer/in	HKB H
Postangestellte/r	HK C5 HKB F
Rangierer/in	HKB H
Recyclist/in EFZ Gelernte/r Recyclist/in	HK A1, A3, A4, B2, C2, HKB E, D
Strassentransportpraktiker-/ in EBA	HK C1, C5, D1, D2
Strassentransportfachmann/ frau EFZ	HK C1, C5, D1, D2

## 5 Geeignete Nachweismethoden

Für die berufliche Grundbildung als Logistikerin EFZ/ Logistiker EFZ eignen sich die folgenden Nachweismethoden besonders:

- Bestätigung einer Handlungskompetenz über einen **schriftlichen Nachweis** durch Expert/innen
- **Mündlicher Nachweis** mit frei wählbarer Präsentation mit Expert/innen
- Bestätigung einer Handlungskompetenz über einen **Praxisbesuch** durch Expert/innen

Bei folgenden Modulen ist ein Praxisbesuch möglich;

A	A1	Güter bestellen
	A2	Güter kontrollieren
	A3	Güter entladen
	A4	Güter Umschlagen

B	B1	Güter einlagern
	B2	Güter sichern
	B3	Güter Kommissionieren

C	C2	Güter verladen
	C1	Güterverteilung vorbereiten
	C3	Touren organisieren
	C4	Güter versenden
	C5	Güter zustellen

D	D1	Gefahren erkennen und Massnahmen ergreifen
---	----	--

E	E1	Prozesse einhalten und Qualität fördern
	E2	Wirtschaftlichkeit und Ressourceneffizienz fördern

Die Expert/innen erstellen anschliessend eine Bestätigung der nachgewiesenen Handlungskompetenzen für das Validierungsdossier.

---

## 6 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Validierung von Bildungsleistungen für Logistikerinnen EFZ und Logistiker EFZ treten am 01.01.2021 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

[Ort und Datum]

Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik ASFL SVBL

Der Präsident/die Präsidentin

der Präsident/die Präsidentin der B&Q

.....

.....

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 09.11.2020 zu den vorliegenden Regelung des Qualifikationsverfahrens mit Validierung von Bildungsleistungen für Logistikerinnen EFZ und Logistiker EFZ Stellung bezogen.